



Satzung

I. GRUNDLAGE

1. Die AGJE ist ein Zusammenschluss von Personen, die in der Jugendevangelisation und in missionarischer Jugendarbeit tätig sind.
2. Die Mitglieder der AG verpflichten sich, Jugendevangelisation auf der Grundlage der biblischen Botschaft zu verstehen
 - a) als Verkündigung des Heils allein in Jesus Christus (Apg. 4, 12; Matth. 11, 28-30)
 - b) als Ruf zur Umkehr und zur Nachfolge Jesu Christi (Mark. 1, 15; Apg. 2, 37 und 38; Lukas 14, 26 und 27)
 - c) als Anleitung zum verbindlichen Leben in der Gemeinde Jesu Christi und in der Welt (1. Kor. 12, 12-31; Eph. 4, 15 und 16)

Jugendevangelisation umfasst evangelistische Schwerpunktaktionen und kontinuierliche missionarische Jugendarbeit.

II ZWECK UND AUFGABE

Die AG will Jugendevangelisation und missionarische Jugendarbeit fördern. Zu diesem Zweck nimmt sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Veranstaltung von Tagungen
- b) Biblische Besinnung für Mitarbeiter
- c) Stärkung der missionarischen Gemeinschaft durch Fürbitte, Besuch und brüderliches Gespräch
- d) Anleitung zur Mitarbeiterschulung
- e) Studium theologischer Fragen zur evangelistischen Jugendarbeit
- f) Analyse der Situation junger Menschen
- g) Bereitstellung von Hilfsmitteln (Werbematerial, Literatur, Hinweise auf evangelistische Jugendfreizeiten)
- h) Vermittlung von Kontakten zu Jugendevangelisten und evangelistisch arbeitenden Gruppen
- i) Vertretung des Anliegens der Jugendevangelisation in christlichen Jugendverbänden

III. MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jeder Christ werden, der sich die Grundlagen (I.) verpflichtend zu eigen macht und vom Vorstand aufgenommen wird.

Der Austritt aus der AG ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Grundlage und Zweck der AG grob verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder.

IV: MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND VORSTAND

1. Die Organe der AG sind Mitgliederversammlung und Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen mit Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich vorliegen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Soweit die Ordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Grundsatzbeschlüsse zur jugendevangelistischen Arbeit
 - b) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - c) Festsetzung des Beitrages
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - e) Verabschiedung des Haushaltsplanes.
3. Der Vorstand hat mindestens sieben, höchstens fünfzehn Mitglieder. Die Wahl erfolgt für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Durchführung der in II. 1. genannten Aufgaben. Er kann die Mitglieder zu Arbeitsgruppen und Regionalkreisen zusammenfassen oder einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

Er wählt die beiden stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Er führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss bilden, zu dem der Vorsitzende und seine Stellvertreter gehören müssen.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit 14-tägiger Frist.

V: ÄNDERUNG DER ORDNUNG UND AUFLÖSUNG DER AG

1. Die Änderung dieser Ordnung kann nur in einer Mitgliederversammlung, zu der unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes fristgerecht eingeladen worden ist, mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Zur Auflösung der AG gelten die gleichen Bestimmungen wie unter V.1. Bei Auflösung der AG fällt das Vermögen einer der Grundlage dieser Satzung entsprechenden Arbeit zu. Vor der Auflösung ist von der Mitgliederversammlung ein entsprechender Entschluss zu fassen.

Stand: Februar 1982